

An den
Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Bonn, 7. März 2023
AZ: PA SW 42017/23

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. März 2023, mit dem Sie uns den Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz übermittelt haben, „an das Präsidium des Synodalen Weges den Antrag zu stellen, es möge für die kommende Vollversammlung des Synodalen Weges feststellen, dass bei gleichzeitigen Anträgen nach geheimer Abstimmung nach Art. 11 Abs. 4 der Satzung und nach namentlicher Abstimmung nach § 6 Abs. 6 Geschäftsordnung der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang vor dem Antrag auf namentliche Abstimmung hat.“

Das Synodalpräsidium hat sich ausführlich in seiner Sitzung am 6. März 2023 mit dieser Klärungsanfrage auseinandergesetzt. Bevor wir darauf eingehen, sind uns jedoch einige grundsätzliche Bemerkungen wichtig:

Der Synodale Weg als Weg der Umkehr und Erneuerung versucht, Synodalität im Leben der Kirche in Deutschland besser einzuüben. Seine Ordnungen geben dem Gestalt. Es wird nach der Fünften Synodalversammlung in Frankfurt weiterer Schritte und weiterer Ordnungen bedürfen, die aus dem gegangenen Weg, seinen Stärken und seinen Unzulänglichkeiten, lernen und Synodalität immer besser zur Geltung bringen.

Zum Kern unseres bisherigen Weges gehört jetzt schon neben dem Hören auf das, was der Geist uns sagen will, das Hören aufeinander. Es ist wichtig, dass wir hören, und es ist wichtig, dass alles gesagt werden kann. Jede und jeder muss zu Wort kommen können, muss die eigenen Ideen formulieren und Beiträge zu den Ergebnissen, die sich in den Beschlüssen niederschlagen, liefern können. Dieses Ziel prägt auch Satzung und Geschäftsordnung. Deshalb gibt es beispielsweise nicht so etwas wie limitierte Fraktions-Redezeiten. Alle Mitglieder haben gleiches Rede-recht. Zur Wahrhaftigkeit von Synodalität gehört dann neben der Bereitschaft zuzuhören umgekehrt aber auch, dass man sich mit der eigenen Meinung nicht versteckt. Mitglieder der Synodalversammlung nehmen nicht als Privatpersonen teil, sondern repräsentieren auf eigene Weise verschiedene Aspekte der Kirche in Deutschland, ausgewählt - wie es die Satzung ausweist - überwiegend aufgrund ihrer öffentlichen Funktionen in der Kirche, die für viele Menschen Relevanz haben. Insofern gehört zur Synodalität wesentlich die Offenheit voreinander in der Versammlung und nach außen. Deshalb haben die Träger bereits in der Satzung verankert,

dass die Sitzungen der Synodalversammlung medienöffentlich sind (Art. 4. Abs. 5). Was für die Debatten gilt, gilt auch für die Abstimmungen. Auch gehört es zu einer wahrhaft synodalen Atmosphäre, dass ein Ja ein Ja und ein Nein ein Nein ist und sowohl die Mitglieder untereinander als auch die Öffentlichkeit um das Abstimmungsverhalten ihrer Repräsentanten wissen. Die Satzung sieht deshalb für Abstimmungen vor, dass sie grundsätzlich öffentlich sind (Art. 11 Abs. 4), und sie erlaubt geheime Abstimmungen abweichend von diesem Grundsatz nur mit der besonderen Hürde, dass sie von mindestens fünf Mitgliedern beantragt werden müssen. Ist ein Antrag in dieser Form gestellt, sind geheime Abstimmungen möglich, sie „können“ erfolgen, wie es in der Satzung heißt. Ob sie stattfinden, ist eine Ermessensfrage. Wer dieses Ermessen ausübt, ist in Satzung und Geschäftsordnung nicht festgelegt und kommt daher nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung dem Synodalpräsidium zu. Wir haben entschieden, dass wir - wie schon bei der Vierten Synodalversammlung - auch zukünftig die gesamte Versammlung um ihr Votum bitten, sollte eine Geheime Abstimmung beantragt werden. Das scheint uns der synodal angemessenere Weg. Im Übrigen entspricht der Grundsatz der öffentlichen, überdies sogar namentlichen Abstimmungen der bewährten Tradition der Kirche. So unterschreiben Konzilsväter und Synodale namentlich in den Akten des Konzils. So wurde beim Ersten Vatikanum bei Einzelabstimmungen durch einfaches Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt, während die Schlussabstimmung über das ganze Schema durch namentlichen Aufruf erfolgte. Beim Zweiten Vatikanum erfolgten die Abstimmungen in den Generalkongregationen stets namentlich per Stimmzettel. Das gilt auch für die Schlussabstimmungen in den öffentlichen feierlichen Sessionen. Alle Konzilstexte listen nach der Bestätigungsformel des Papstes "una cum ... Patribus" dann die Unterschriften der Konzilsväter (vgl. Acta Synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II, 6 Bde., Vatikanstadt 1970-1999).

Gern möchten wir noch einen Gedanken zu der im Zusammenhang der Satzung gelegentlich geäußerten Frage des Minderheitenschutzes anfügen. Minderheitenschutz ist ein wichtiges Merkmal demokratischer Verfassungsordnungen. Die Instrumente des Minderheitenschutzes dienen vor allem dazu, dass die Minderheit zu Wort kommen kann, nicht dazu, dass sie nicht sichtbar wird. Die Satzung des Synodalen Weges enthält ein solches Instrument des Minderheitenschutzes, nämlich das „Sondervotum“ in Art. 11 Abs. 3. Hier hat eine Minderheit, die sich in der Schlussabstimmung nicht durchsetzen konnte, die Möglichkeit, ihre Position kundzutun, die dann zusammen mit den gefassten Beschlüssen veröffentlicht wird. Dass hier ein Recht auf freie Meinungsäußerung und Minderheitenschutz statuiert wurde, zeigt sich in der bewussten Nutzung des Indikativs „werden veröffentlicht“. Auch dies ist Synodalität: Es geht nicht um Sieg oder Niederlage - Argumente aller bleiben präsent für die weitere Arbeit.

Vor diesem Hintergrund gehen wir gern auf den von Ihnen übermittelten Antrag ein:

Diese Bitte um Klärung entspricht inhaltlich dem während der Vierten Synodalversammlung von Stadtdekan Dr. zu Eltz eingebrachten Geschäftsordnungsantrag auf Auslegung der Geschäftsordnung bezüglich der Hierarchie der Abstimmungsmodalitäten. Hierzu hat die Interpretationskommission beraten und eine Entscheidungsempfehlung abgegeben (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 3 GOSW). Die anwesenden Mitglieder der Interpretationskommission, Prof. Dr. Ulrich Hemel und Dr. Barbara Wieland, sind einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass für den außerordentlichen Fall, dass die Synodalversammlung sowohl den Antrag auf namentliche Abstimmung gemäß

§ 5 Abs. 3 Buchst. m GOSW als auch auf geheime Abstimmung gemäß Art. 11 Abs. 5 SaSW annimmt, der namentlichen Abstimmung ein höherwertiger Rang zuzusprechen ist, da der Verweis in § 6 Abs. 6 GOSW auf einen möglichen Antrag auf geheime Abstimmung mit der Präposition „unbeschadet“ eingeleitet wird. Dies hat die Interpretationskommission dem Synodalpräsidium mitgeteilt und auf dessen Bitte hin der Synodalversammlung unwidersprochen vorgetragen. Entgegen dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Prozedere hat die Synodalversammlung über diese Auslegung allerdings nicht abgestimmt. Deshalb ist der Vorgang nicht abgeschlossen worden. Infolgedessen ist auf Ihren Antrag hin zwischen den Sitzungen der Synodalversammlung vom Synodalpräsidium eine Entscheidung über die Interpretation der Geschäftsordnung zu treffen. Die Konsultation der Interpretationskommission hierzu ist bereits erfolgt. Das Synodalpräsidium hat das Votum der Interpretationskommission in seiner Sitzung am 6. März 2023 nochmals eingehend beraten und entschieden, dieser zu folgen. Namentliche Abstimmungen können auf Antrag „ungeachtet“, „trotz“ (vgl. Art. „unbeschadet“, in: DWDS - Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften) eines möglichen Antrags auf geheime Abstimmung durchgeführt werden, falls die Versammlung unwahrscheinlicherweise gleichzeitig für beide Formen votiert. Diese Entscheidung wird das Synodalpräsidium der Synodalversammlung gemäß § 7 Abs. 4 Buchst. a. GOSW mitteilen.

Über diesen Antrag hinaus haben wir uns auch noch einmal mit der Frage nach der Wertung von Stimmenthaltungen bei Abstimmungen auseinandergesetzt. Die Satzung sieht vor, dass Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern, die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz enthält (Art. 11 Abs. 2 SaSW). Die Bedeutung von „anwesend“ ist dabei weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung näher umschrieben und muss deshalb anderweitig bestimmt werden. Dass dies nicht trivial ist, zeigt schon die Fülle der Definitionsmöglichkeiten: Anwesenheit zu Beginn der Versammlung, im Gebäude oder im Saal, eingeloggt oder vor dem Bildschirm... In Frage steht vor allem aber: Sollen Enthaltungen als Nein-Stimmen gewertet werden? Einen Hinweis auf den Willen der Synodalversammlung gibt die Tatsache, dass ein Antrag auf Änderung des Geschäftsordnungsentwurfes bei der Ersten Synodalversammlung, der festlegen wollte, dass Enthaltungen als Nein-Stimmen zu werten sind, nicht aufgenommen wurde. Und bereits im Rahmen der Zweiten Synodalversammlung wurde ausdrücklich geklärt, dass Enthaltungen nicht als Nein-Stimmen zu werten sind, sondern als nicht-abgegebene Stimmen. Dies wurde bei der Dritten und Vierten Synodalversammlung nochmals ausdrücklich klargestellt. Allen Synodalen war klar, dass sie, wenn sie „nein“ meinten, dann auch mit „nein“ stimmen müssen. Und auch der Sache nach scheint uns dies vernünftig. Wenn Enthaltungen wie „nein“ gewertet würden, wäre diese Abstimmmöglichkeit überflüssig. Jemand der sich enthält, möchte damit ja offensichtlich ein anderes Abstimmungsverhalten kundtun, als jemand, der mit „ja“ oder „nein“ stimmt. Die Bestimmung von „anwesend“ ist eine Auslegungsfrage, die allerdings während aller Sitzungen der Synodalversammlung gleichförmig getroffen wurde, weshalb sie auch für die Fünfte Synodalversammlung nicht einfachhin verändert werden kann.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, wie Sie sehen, haben wir uns im Rahmen der Sitzung des Synodalpräsidiums intensiv mit dem von Ihnen übermittelten Antrag auseinandergesetzt, einge-

bettet in den größeren Zusammenhang von Synodalität und weiterer aufgekommener Fragestellungen. Beim Blick auf Satzung und Geschäftsordnung wird man feststellen können, dass wir auf dem Synodalen Weg manche Erfahrungen gesammelt haben, die spätere synodale Ordnungen befruchten können. Für jetzt können wir aber feststellen, dass wir in der Tradition der Kirche und in beständiger gleichbleibender Auslegung durch die vergangenen Synodalversammlungen geschritten sind. So wollen wir es auch für die kommende Fünfte Synodalversammlung halten. Synodalität bedeutet vor allem auch die Bereitschaft zum Hören, zum Austausch und zu gegenseitiger Offenheit - dafür geben uns Satzung und Geschäftsordnung einen sicher immer verbesserungsfähigen, aber doch klaren und hilfreichen Rahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre



Bischof Dr. Franz-Josef Bode

Stellvertretender Vorsitzender
Deutsche Bischofskonferenz



Dr. Irme Stetter-Karp

Präsidentin
Zentralkomitee der deutschen Katholiken